

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 265/09 B

L 22 U 15/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 U 130/01 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft folgende Fragen auf:

"... ob die Pflichtmitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wegen der erheblichen Beitragshöhe unzulässig in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 9 GG und Art. 14 GG eingreift wenn einerseits auf privatrechtlicher Ebene die originären Aufgaben des Sozialversicherungsträgers für den Großteil der Versicherten mit einem sehr viel geringeren Kostenaufwand erbracht werden können und wenn andererseits die Aufwendungen für Beiträge zur öffentlich-rechtlich organisierten Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge von Mitgliedern die nicht in einer landwirtschaftlichen, sondern in einer anderen Berufsgenossenschaft versichert sind und, die einer vergleichbaren Unfallgefahr ausgesetzt sind, erheblich übersteigt".

"... ob auch unter Berücksichtigung der erheblichen Höhe der monatlichen für die Unfallversicherung zu erbringenden Aufwendungen, der Flächenwert in jedem Fall ein geeignetes Instrument darstellt, um die Unfallgefahr zu erfassen, wenn, wie im vorliegenden Fall, durch Unfall- bzw. Leistungsstatistiken nachgewiesen ist, dass innerhalb der Versichertengemeinschaft trotz Beitragsabstufung die Unfallgefahr einer Versichertengruppe (Landwirte ohne Viehhaltung) sehr viel geringer ist als die einer anderen Versicherten-Gruppe (Landwirte mit Viehhaltung) und es deshalb zu einer eklatanten finanziellen Mehrbelastung einer Gruppe von Beitragszahlern kommt."
- 3 Den Darlegungserfordernissen für eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache genügt eine Beschwerde nur dann, wenn eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist und eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 3-2500 § 140 Nr 33 S 151 f). Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage ist erforderlich, dass die Beschwerde sich hinreichend mit bereits zum Fragenkomplex ergangenen einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen auseinander setzt (vgl BSG vom 10.4.2006 - B 1 KR 47/05 B).
- 4 Der Kläger hat sich aber nicht mit den Entscheidungen des BSG auseinander gesetzt, die sich mit der Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit - auch hinsichtlich Art 3 Abs 1 GG - der Satzung einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) befasst haben, nach der für die Beitragsbemessung der Flächenwert als Beitragsmaßstab zugrunde zu legen ist (vgl hierzu

BSG vom 20.2.2001 - B 2 U 2/00 R; BSG vom 7.12.2004 - B 2 U 43/03 R - BSGE 94, 38 f = SozR 4-2700 § 182 Nr 1). Gegen beide Entscheidungen des BSG ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen worden, das die gegen die Urteile eingelegten Verfassungsbeschwerden aber nicht zur Entscheidung angenommen hat (*vgl BVerfG, Kammer, Beschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 658/01; BVerfG, Kammer, Beschluss vom 22.11.2005 - 1 BvR 1216/05*). Mit diesen Entscheidungen hätte sich der Kläger auseinander setzen und herausarbeiten müssen, weshalb die aufgeworfenen Fragen dennoch klärungsbedürftig (geblieben) sind.

- 5 Ergänzend ist darauf hingewiesen, dass das LSG sich ausführlich mit der Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt und diese zitiert hat und der Kläger schon dadurch in die Lage versetzt gewesen ist, sich mit diesen Entscheidungen auseinanderzusetzen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG, da die Sache vor dem 1.1.2002 rechtshängig geworden ist (*BSG SozR 3-2500 § 135 Nr 21*).

